

In der Senatssitzung am 7. April 2026 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

31.03.2026

Vorlage für die Sitzung des Senats am 07.04.2026

Bekanntmachung einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bremen

A. Problem

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung im Falle einer Normenkontrolle durch Urteil oder, wenn es eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, durch Beschluss. § 47 Absatz 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung sieht vor, dass das Oberverwaltungsgericht, wenn es zu der Überzeugung kommt, dass die Rechtsvorschrift ungültig ist, diese für unwirksam erklärt; in diesem Fall ist die Entscheidung allgemein verbindlich und die Entscheidungsformel vom Antragsgegner ebenso zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift bekanntzumachen wäre.

Eine Veröffentlichung der rechtskräftigen Entscheidung vom 17. Dezember 2025 in der Sache 2 D 107/25 im Bremischen Gesetzblatt ist zu veranlassen, da das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen in dieser festgestellt hat, dass Art. 1 Nr. 6 und der Anhang (zu Artikel 1), Art. 1 Nr. 1 e), soweit die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt wird, Art. 1 Nr. 1 a) aa), sowie Art. 1 Nr. 1 c), Art. 1 Nr. 1 d), soweit darin bestimmt ist, dass der bisherige Absatz 4 zu Absatz 3 wird, Art. 1 Nr. 1 f), soweit darin bestimmt ist, dass der bisherige Absatz 6 zu Absatz 5 wird, Art. 1 Nr. 2, Art. 1 Nr. 3, Art. 1 Nr. 4 soweit darin bestimmt ist, dass der bisherige § 4 zu § 3 wird, und Art. 1 Nr. 5 des Ortsgesetzes zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung vom 21. Januar 2025 (Brem.GBl. S 16) unwirksam sind.

B. Lösung

Der Senat beschließt nachstehende Bekanntmachung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen:

**„Bekanntmachung einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts
der Freien Hansestadt Bremen vom 17. Dezember 2025
über die Feststellung der teilweisen Unwirksamkeit des Ortsgesetzes zur Änderung
der Jahrmarktgebührenordnung vom 21. Januar 2025 (Brem.GBl. S. 16)**

Vom

Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat mit Urteil vom 17. Dezember 2025 in dem Verfahren 2 D 107/25 für Recht erkannt:

„Art. 1 Nr. 6 und der Anhang (zu Artikel 1), Art. 1 Nr. 1 e), soweit die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt wird, Art. 1 Nr. 1 a) aa), sowie Art. 1 Nr. 1 c), Art. 1 Nr. 1 d), soweit darin bestimmt ist, dass der bisherige Absatz 4 zu Absatz 3 wird, Art. 1 Nr. 1 f), soweit darin bestimmt ist, dass der bisherige Absatz 6 zu Absatz 5 wird, Art. 1 Nr. 2, Art. 1 Nr. 3, Art. 1 Nr. 4 soweit

darin bestimmt ist, dass der bisherige § 4 zu § 3 wird, und Art. 1 Nr. 5 des Ortsgesetzes zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung vom 21.01.2025 (Brem.GBl. S 16) sind unwirksam. Die Kosten des Normenkontrollverfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.“

Die Entscheidungsformel wird gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bekannt gemacht.“

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Keine Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Häfen, Wirtschaft und Transformation abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister begegnet keinen Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt die in der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 31.03.2026 unter B. dargestellte Bekanntmachung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

**Bekanntmachung einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts
der Freien Hansestadt Bremen vom 17. Dezember 2025
über die Feststellung der teilweisen Unwirksamkeit des Ortsgesetzes zur Änderung
der Jahrmarktgebührenordnung vom 21. Januar 2025 (Brem.GBl. S. 16)**

Vom

Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat mit Urteil vom 17. Dezember 2025 in dem Verfahren 2 D 107/25 für Recht erkannt:

„Art. 1 Nr. 6 und der Anhang (zu Artikel 1), Art. 1 Nr. 1 e), soweit die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt wird, Art. 1 Nr. 1 a) aa), sowie Art. 1 Nr. 1 c), Art. 1 Nr. 1 d), soweit darin bestimmt ist, dass der bisherige Absatz 4 zu Absatz 3 wird, Art. 1 Nr. 1 f), soweit darin bestimmt ist, dass der bisherige Absatz 6 zu Absatz 5 wird, Art. 1 Nr. 2, Art. 1 Nr. 3, Art. 1 Nr. 4 soweit darin bestimmt ist, dass der bisherige § 4 zu § 3 wird, und Art. 1 Nr. 5 des Ortsgesetzes zur Änderung der Jahrmarktgebührenordnung vom 21.01.2025 (Brem.GBl. S 16) sind unwirksam.

Die Kosten des Normenkontrollverfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.“

Die Entscheidungsformel wird gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bekannt gemacht.

Bremen, den

Der Senat